Die moderne staatliche
Ertrags- und Einkommensbesteuerung
in
Preussen, Oestreich und Baden.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT

UND

NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN

ÖFFENTLICH ZU VERTEIDIGEN

am 18. Juli 1892

von

Georg Tischert
aus Calbach in Hessen-Darmstadt.

OPPONENTEN:

Hr. Dr. phil. Richard Pfennig.
- Adjunkt M. Goerz.
- Dr. phil. G. Knaack.

BERLIN.
Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).
Linienstrasse 158.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535713_0104

Seinen hochverehrten Gönnern

den Herren

Professor Dr. G. Schmoller

Mitglied des Staatsraths etc.

und

Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. A. Wagner

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Einleitung.

Steuern und steuerähnliche Leistungen sind so alt, wie die Staaten selbst; die wissenschaftliche Behandlung des Abgabenwesens selbst ist verhältnissmässig recht jung. Wer sich aber noch seit Montesquieu die Frage nach Begriff und Arten der Steuern stellte, hat sie abweichend von seinen Vorgängern oder Zeitgenossen beantwortet. Man hat sich zwar nach 100 jähriger Arbeit über gewisse allgemein anzuerkennende Punkte geeinigt, allein noch besteht, wie A. Wagner richtig sagt[1]), nicht einmal innerhalb der einzelnen Staaten (bes. Deutschlands) in der Wissenschaft oder Praxis auf dem Gebiete der Steuern eine ganz feste, allgemein gebräuchliche Terminologie. Die einzelnen Punkte des endlosen Streites auch nur in gedrängter Kürze aufzuführen, würde mich zu weit führen; ich verweise hierüber auf A. Wagner, der in seiner gründlichen, Alles zerfasernden und mit der Lupe kritischer Schärfe durchdringenden Art, der Bildung eines wissenschaftlich richtigen, praktisch brauchbaren und vollständigen (was namentlich im Gegensatz zu L. v. Stein hervorgehoben werden muss) Steuersystems am nächsten gekommen ist. Mit

[1]) A. Wagner bei Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie Bd. III. 1885 2. Specielle Steuerlehre. I. p. 175 f.

der vorliegenden Frage[2]) hat nun der Fragesteller mit glücklichem Griffe das herausgeholt, was die Theorie seit Jahren in Athem hält: Ertrag- oder Einkommensteuern?

Die ältesten Steuern waren überall Abgaben vom Grund und Boden. Unter dem Einflusse politischer und volkswirthschaftlicher Momente erwuchs in den verschiedenen Staaten nach und nach eine Reihe von Steuern. Zu der Grundsteuer kam, um das bewegliche Capital, namentlich die städtischen Gewerbe und Gebäude zu treffen, die Vermögenssteuer[3]) und aus dieser haben sich, gemäss dem Gesetz der Differenzirung der Besteuerung überhaupt und speciell der directen Besteuerung[4]) Gebäude- und Gewerbesteuer als Hauptsteuern entwickelt[5]). Aber noch galten Steuern als etwas Extraordinäres[6]). Erst die financiellen Zustände der Staaten nach der Epoche der französischen Revolutions- und Kaiserkriege rückten die Besteuerung in die Mitte der Staatswissenschaft und verlangten dringend die Ausbildung eines geordneten Systems von Steuern. Die Art und Weise, wie die einzelnen Staaten diese Aufgabe gelöst haben, ist verschieden, je nach ihren Finanzverhältnissen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und der Tüchtigkeit ihrer Verwaltung. Jedoch lassen sich gewisse gemeinsame Grundzüge der Entwicklung leicht bemerken: Es ist einerseits die systematische Begrün-

---

[2]) Der Titel der vorliegenden Dissertation schliesst sich an eine vom Berliner Magistrate gestellte Preisfrage eng an.

[3]) v. Myrbach. Tub. Zeitschr. Bd. 40, p. 556. Zuerst überhaupt allgemeine Vermögenssteuer und aus dieser Objektsteuer, Schmoller Epochen p. 87.

[4]) A. Wagner F. W. p. 185.

[5]) cf. Wagner II. 441 f.

[6]) Seckendorff bei Stein F. W. I. p. 422 f.

dung und Ausbildung eines nationalen Ertragsteuersystems, andrerseits eines allgemeinen Personal- oder Einkommensteuersystems, das entweder ergänzend neben die bestehende Ertragsbesteuerung tritt, oder selbst ein System der Ertragssteuern bildend, die Stelle der Ertragsbesteuerung einnimmt[7]). Der Kampf zwischen beiden Systemen bildet den Inhalt der neusten Steuergeschichte vieler Staaten. Sehen wir zuerst, welche Stellung die Theorie zu dieser Frage einnimmt.

Mit J. G. Hoffmann ist wohl der namhafteste Gegner der Einkommensteuer in Deutschland dahingeschieden[8]); seinen Antipoden möchte ich in L. v. Stein sehen, der uns gleich mit einem Füllhorn von Einkommensteuern überschütten will[9]). Zwischen beiden die richtige Mitte halten die Repräsentanten der neusten Auffassung der Einkommensteuer, Wagner, Schäffle, Neumann, welche zwar, was bei ausgesprochener Individualität unvermeidlich ist, über das letzte Ziel der Reform von einander abweichen, im Wesentlichen aber übereinstimmend dem Steuerwesen für Jahrzehnte die Bahn seiner Entwicklung vorgezeichnet haben[10]). Einig ist man sich vor Allem über die principiellen und technischen Mängel der Ertragsbesteuerung[11]):

a) Die Ertragsbesteuerung löst mehr oder weniger

---

[7]) A. Wagner, l. c. p. 197—200.

[8]) Lehre von der Steuer p. 160. Nachlass kleinerer Schriften p. 129.

[9]) F. W. I. 441, 477. II. 9.

[10]) Schäffle, Steuerpolitik p. 291—294, 210 f., 351—354. — Neumann, Schwebende Finanzfragen in Schmoller's Jahrbuch N. F. VI. 1882 p. 1309—1335. — Wagner, F. W. II. §§. 411, 414 f., 465 f.

[11]) Lichtvoll zusammengefasst und der Einkommensbesteuerung gegenübergestellt von Wagner bei Schönberg. §§. 42—46. Cf. auch Wagner F. W. II. §. 463 A. 7.

vollständig und consequent das Steuerobject vom Steuersubject los (Objectsbesteuerung). In einzelnen Fällen (so zur Besteuerung der sog. Forensen in der Commune) das einzig Ausreichende, ist diese Ausscheidung des Steuerobjects aus den speciellen Beziehungen zum Steuersubject doch ein principieller Fehler der Ertragsteuer und von bedeutendem Einfluss auf den Steuerertrag, da die Persönlichkeit des Steuersubjects maassgebend ist für den Ertrag der Wirthschaft. Die Folge ist, dass die Ertragsbesteuerung dem wachsenden Finanzbedarf nicht folgen kann. Will man mehr Ertrag haben, so muss entweder der Steuerfuss erhöht werden, was ungleich wirkt, oder die Kataster müssen erneut werden, was viel Zeit, Mühe und Kosten verursacht. Dieser Fehler wird um so grösser, als die wachsende Individualisirung und Beweglichkeit in der modernen Volkswirthschaft jedes Kataster, sei es Anfangs auch noch so richtig, schnell veralten lässt.

b) Bei den sog. Realsteuern in dem System der Ertragsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, und einige Theile der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) hat die Steuer die Tendenz zur Reallast zu werden[12]). Jede Veränderung in den Steuergrundlagen oder in dem Steuerfusse wirkt auf den Kapitalwerth des Objects im Verkehr, bei Verkäufen etc., und zwar bedeutet die Herabsetzung der Steuer ein Geschenk an den Besitzer, die stärker werdende Besteuerung confiscirt dem Besitzer einen Theil des Werthes. Der neue Erwerber zahlt also thatsächlich gar keine Steuer, sondern trägt in der sog. Grundsteuer etc. dem Staate dessen Ertragsantheil an dem Steuerobject ab, was practisch der

[12]) Wohltmann, Die Grundsteuer und das Programm der direkten Besteuerung. Leipzig 1885 p. 4 f.

Uebernahme eines mit einer Reallast behafteten Objects gleichkommt[13]).

c) Die Erneuerung des Katasters erfordert soviel Mühe und Kosten, dass sie meist unterbleibt oder nur langsam vorgenommen wird. Inzwischen wird die Differenz zwischen den wirklichen und den Katastererträgen immer grösser und die stabil bleibende Ertragsteuer wirkt immer ungleichmässiger.

d) Die Consequenz der Trennung des Steuersubjects und -objects ist die Nichtberücksichtigung der Verschuldung des Steuersubjects. Das verschuldete Steuersubject zahlt also die Steuer für den ganzen Ertrag des Objects; bei der wachsenden Verschuldung der Grund- und Hausbesitzer unserer Zeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung und die Ursache neuer Ungleichmässigkeit zwischen verschuldetem und unverschuldetem Besitz.

e) Das System der Ertragsteuer ist aufgebaut auf sehr ungleichen Elementen von sehr verschiedener Fassbarkeit; in der Praxis werden dann die leichter fassbaren Erträge, also des immobilen Besitzes, gegenüber denen des mobilen, überlastet[14]).

f) Schwierig ist es, den Steuerfuss der einzelnen Ertragsteuern unter einander in das richtige Verhältniss zu setzen, also den Steuerfuss abzustufen je nach

---

[13]) Schäffle, p. 175—177, 181 f., 187—192. Schäffle unterscheidet p. 175 zwischen einfacher Ueberwälzung d. i. Abschiebung der einmaligen Steuerlast und Amortisation der Steuerlast als Abzug des Kapitalwerthes der wiederkehrenden Steuerlast und als Aufschlag des Kapitalwerthes bleibender Steuerbegünstigungen.

[14]) Bismarck's Aeusserungen zu verschiedenen Malen. cf. Reden passim.

Dagegen Schäffle p. 192: „Die Ueberbürdung des Grundbesitzes gegenüber dem städtischen Kapital ist ein Schlagwort, welches man mit Misstrauen aufnehmen muss."

der Leistungsfähigkeit des fundirten Besitzeinkommens, des gemischten, d. h. gewerblichen oder Arbeitseinkommens[15]). Wagner schlägt zu diesem Zwecke[16]) eine Art Generalkatasterneuerung des gesammten Ertrags aller steuerpflichtigen Ertragsquellen vor[17]).

Aus der Erkenntniss dieser Mängel der Ertragsteuer entsprang bei Theoretikern wie Praktikern das Streben nach einer durchgreifenden Reform[18]). Schäffle hält es für falsch, die alten Steuern einfach unverändert zu lassen und daneben eine von ihnen ganz unabhängige allgemeine Personaleinkommensteuer einzuführen, denn eine solche Personaleinkommensteuer, welche auf Specialermittlung aller Personaleinkünfte aus den einzelnen Ertragsquellen verzichtet, sei nur nominell eine Einkommensteuer, thatsächlich eine Ertragsteuer mit allen Fehlern derselben. Er hält es für ebenso falsch, die Ertragsteuer durch eine allgemeine summarische Personaleinkommenbesteuerung (Generalsubjectsteuer) zu ersetzen. Zielpunkt der Reform müsse vielmehr sein, aus den alten Ertragsteuern objectiv geregelte Glieder einer Personalsteuer auf sämmtliche Hauptzweige des wirklichen Einkommens zu machen, die Ertragsteuern in Personalsteuern auf jede besondere, für sich genau ermittelte Gattung von ordentlichen Einkünften zu machen. Mit dieser Ausbildung der 5 alten

---

[15]) v. Myrbach. 41 p. 414 ff. — Steilberg, Das System der direkten Steuern, Berlin 1882, §. 4 ist gegen Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens bez. der Besteuerung.

[16]) Bei Schönberg, p. 229 §. 46

[17]) Schäffle p. 172.

[18]) Wagner bei Schönberg. §. 97, p. 297 f., bei den einzelnen Ertragsteuern §§. 65, 72, 79, 82 und 95. — Schäffle, p. 198, 210 f., 291—294, 351—354. — Neumann, l. c. p. 1312—1319 (Kritik der Vorschläge Schäffle's bez. der Einkommensteuer) p. 1330—1335 (eigene Vorschläge.)

Ertragsteuern zu ebenso vielen Partialsteuern sei die Grundlage einer befriedigenden allgemeinen Personaleinkommensteuer gegeben. Der Uebergang und das zunächst zu erstrebende Ziel der Steuerreform bestehe nun darin, dass zu den 5 Partialeinkommensteuern eine Generalzuschlagseinkommensteuer als abschliessender Regulator zur Deckung des Staatsbedarfs komme; das Endziel der Reform sei aber, aus den 5 vollständig durchgebildeten Partialsteuern die allgemeine Personaleinkommensteuer zu combiniren. Soweit Schäffle, hiergegen wendet sich Nenmann[19]). Zunächst berichtigt er einen Irrthum Schäffle's, dass nämlich der von diesem erstrebte Zwischenzustand in Preussen schon bestehe; Preussen habe vielmehr nur 3 Ertragsteuern und eine Einkommensteuer, welch' letztere aber nicht eine Art Generalzuschlag-, sondern eine unabhängige Steuer sei.

Des Weiteren deckt er eine Reihe Widersprüche Schäffle's auf, kommt zu dem Resultat, dass dessen Vorschläge zur Zeit unausführbar seien und entwickelt schliesslich seine eigenen, auch schon anderen Ortes dargelegten[20]) Ansichten über Steuerreform. Nach ihm ist das Ziel der Reform die Combination der Ertragsteuern mit einer allgemeinen Einkommensteuer und zwar empfehle sich hier, das Vorgehen Preussens zum Muster zu nehmen, dessen Steuersystem allerdings durch eine Kapitalrentensteuer ergänzt werden müsse. Wegfallen müsse die sog. Einkommensteuer vom Dienste und Beruf. Das staatliche directe Steuersystem bestünde demnach aus vier Ertrags- und der allgemeinen Personaleinkommensteuer. Diese Combination verbürge folgende Vortheile: 1. Ent-

[19]) l. c., p. 1312—1319, 1330—1335.

[20]) Neumann, Ertrags- oder persönliche Steuern.

sprechend höhere Belastung des fundirten Einkommens. 2. Die Gemeinden haben in einer ausgebildeten Erwerbssteuer eine gute Stütze zur Durchführung der Besteuerung nach dem Interesse der Betheiligten. 3. Man hätte es zu thun mit alten eingelebten Steuern, was namentlich bei Realsteuern sehr wichtig ist, denn „tout vieil impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais“[21]). 4. Die Ertragsteuern ermöglichen gewisse Einkommen zu fassen, die sonst der Besteuerung entschlüpfen. 5. Die Erträge der Steuern, weil auf fest angenommene Durchschnittsberechnung gestützt, sind weniger Schwankungen ausgesetzt. 6. Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse. 7. Gewisse Elasticität der Besteuerung. Freilich verlangt diese Combination auch Aenderungen innerhalb einzelner Ertragsteuern, namentlich der Gewerbesteuer. Denn wenn alle Einkommen der allgemeinen Personaleinkommensteuer und daneben nur die fundirten Bezüge noch einer Zusatzertragsteuer unterliegen sollen, so darf die Gewerbesteuer dann nur noch eine Steuer von den Betriebskapitalien sein; der Arbeitsverdienst ist ja durch die Einkommensteuer getroffen. Eine fernere Frage ist, ob dann diese gewerbliche Ertragsteuer nach der Grösse des Kapitals oder der Rente zu veranlagen ist.

Wagner präcisirt seine Stellung zu der ganzen Frage mit folgenden Worten[22]): „Mindestens die Eingliederung einer allgemeinen Einkommensteuer in das System der directen Besteuerung, zunächst neben den Ertragsteuern, als Supplement, allmählich die Ausdehnung dieser Steuern, dann auch die partielle — nicht die totale, die Schäffle will — Ersetzung der Ertragsteuer durch sie und nach und nach die Ausbildung der

[21]) Bei Stein F. W. I. 488.
[22]) Bei Schönberg, p. 297.

letzteren, d. h. der zu ersetzenden Quoten derselben zu Theilen einer allgemeinen Einkommensteuer“[23]).

In dem ersten Hauptabschnitt meiner Arbeit habe ich nun versucht, den Gang der Entwicklung zu skizziren, welchen die directe Steuergesetzgebung in Preussen, Oesterreich und Baden genommen hat. Ich habe absichtlich diese drei Länder herausgegriffen; Preussen in der bestimmten Absicht, nach meinen geringen Kräften anzukämpfen gegen eine nur bei Deutschen zu findende Eigenthümlichkeit, Alles zu lernen und zu studiren, nur nicht die wahrlich des Studiums werthe Heimath; Baden, weil es merkwürdigerweise der Bemessung der Steuer „Steuerkapitalien“ zum Grunde legt und uns überhaupt, wenigstens nach einer Seite hin, die geistige Regsamkeit in den deutschen Mittelstaaten exemplificiren kann; Oesterreich schliesslich ist uns interessant, weil die hier versuchten zahlreichen, aber meist verunglückten Reformen den Wechsel der finanztheoretischen Anschauungen am besten widerspiegeln. In dem zweiten Hauptabschnitt stelle ich dann die Hauptpunkte der bestehenden Gesetzgebung vergleichender Weise neben einander, führe sie aber, was jeder Vergleichung doch erst ihren Werth verleiht, auf ihre gemeinsamen Punkte zurück. Dabei war ich bezüglich der Einkommensteuer verhältnissmässig ausführlich, bei den Ertragsteuern habe ich an dieser Stelle und für jetzt absichtlich nur das Allernothwendigste gegeben, denn jeder Schritt weiter würde immer tiefer in den Urwald von Fragen und Controversen führen, wo nur derjenige sich zurecht findet, der gleichsam darin gross geworden, Weg und Steg

---

[23]) F. W. II. §. 465. Ferner: Ueber die schwebenden Deutschen Finanzfragen, in Tüb. Zeitschr. 1879, p. 109—111. cf. Gneist, Steuerreform in Preussen p. 25. — Held in dem Gutachten p. 28 S. d. V. S. P. 1873 vindicirt der Einkommensteuer als ergänzenden Steuer eine hohe politische und financielle Bedeutung.

genau kennt. Zusammenfassende historische Arbeiten über das vorliegende Thema haben wir für Baden und Oesterreich von Lewald, Lesigang und Chlupp erhalten; für Preussen fehlt noch eine solche, doch ist zu hoffen, dass Wagner in der Fortsetzung seiner Finanzwissenschaft sie uns bringen wird. Monographien über einzelne Steuern liegen eine Fülle vor, ich habe sie, soweit der Raum es gestattete, benutzt und führe sie bei den einzelnen Abschnitten an.

Historischer Theil.

Geschichtliche Darstellung der Ertrags- und Einkommensbesteuerung.

Baden.[1])

In den staatenbildenden und -zerstörenden Jahren 1803—1810 erwuchs durch den Anfall einer endlosen Zahl kleiner Territorien die Markgrafschaft Baden zu einem Grossherzogthum. Durch reformirende und schöpferische Thätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die innere Verschmelzung der neugewonnenen mit den alten Gebieten herbeizuführen, war das vornehmste Streben der Regierung Karl Friedrich's. Auf dem Gebiete der Finanzen bethätigte sich dasselbe durch eine umfassende Steuerreform, welche überdies durch die stets wachsenden Kriegsleistungen und die grosse Verschiedenheit der theilweise uralten und durch das Alter ungerecht gewordenen Steuern in Alt-Baden selbst eine der dringendsten Aufgaben der Verwaltung geworden war. Diese Neuordnung des gesammten Steuerwesens Badens, welche die Grundlage der ferneren Entwicklung

[1]) Regenauer, Staatshaushalt Badens p. 397—454 §§. 256—282. — Lewald, Schanz, Finanzarchiv 1886, p. 763 ff. — Philippovich, der badische Staatshaushalt, p. 29—37, 112—130. — Wagner bei Schönberg, p. 207. — v. Reden. Allgemeine vergleichende Finanzstatistik I 1., p. 326 ff. — Hecht, Badisches Steuersystem.

bildete, fällt in die Jahre 1807—1815. Nachdem das Edict vom 31. August 1808 eine Peräquation der directen und indirecten Steuern angeordnet hatte, erschienen in Ausführung desselben nacheinander folgende Gesetze:

1. Vom 28. Juli 1810, Grundsteuerverordnung über Besteuerung der Grundstücke und -Gefälle[2]).

Die Grundsteuer wurde auf den reinen Ertrag der Grundstücke gelegt. Eine gänzliche Vermessung und Bonitirung erlaubten die Zeitumstände nicht; deshalb zog man die Liegenschaften überall nach dem ortsherkömmlichen Flächenmaasse heran und nahm den mittleren Preis der Güter als Steueranschlag an, da man der Meinung war, dass eben der mittlere Ertrag den mittleren Güterpreis bestimme. (Princip der Werth- statt der Ertrags-Katastrirung.) Als Normalperiode wurden die Jahre 1780—1789 und 1800—1809 aufgestellt und subsidiär Schätzung zugelassen, wenn es an einer hinreichenden Anzahl zuverlässiger Preise aus den maassgebenden Jahrzehnten fehlte. Auf eine Behandlung der Grundgefälle (Zinsen, Gülten, Zehnten etc.) kann ich verzichten, da sie in der Folge grösstentheils abgelöst worden sind.

2. Vom 18. September 1810, Häusersteuerordnung über Besteuerung von Häusern und auf solchen haftenden Gefällen[3]). Sie ruht auf denselben Principien, wie die Grundsteuer. Steuerobject ist der Platz nebst den darauf befindlichen Haupt- und Nebengebäuden und zugehörigen Hofraithen. Auch hier wird der mittlere Reinertrag vertreten durch den mittleren Verkehrswerth der Gebäude, und zwar nach Anleitung der 1800—1809 erzielten Häuserpreise, event. durch vergleichende Schätzung nach den Preisen eines benachbarten Steuerdistricts.

[2]) Regenauer l. c., §§. 263—265. — Lewald, p. 764 f.
[3]) Regenauer, §§. 268—270. — Lewald, p. 765.

3. Gewerbesteuerordnung über Besteuerung der Gewerbe[4]) vom 6. April 1815, modificirt durch Gesetz vom 23. März 1854.

Der Begriff des steuerpflichtigen Gewerbes umfasst die Handarbeit, das Klein- und Grossgewerbe, den Handel und den Betrieb der Landwirthschaft, nicht aber die sog. liberalen Berufsarten. Der gewerbliche Reinertrag wird in seinen beiden Bestandtheilen, der Rente von dem Betriebskapital und dem persönlichen Verdienste, getrennt erfasst, und der letztere, auf Grund allgemeiner äusserer Anzeichen, nach 12 Klassen mit einem Steuerkapital von 500—6000 Gulden angenommen. Bei Handwerkern erfolgt die Einreihung mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Orts. Führt ein Gewerbetreibender sein Geschäft mit Hilfspersonen, so wird wegen des stärkeren persönlichen Verdienstes ein bestimmter Betrag zum Kapital des persönlichen Verdienstes zugeschlagen. Betriebskapitalien unter 400 Gulden, alle Betriebskapitalien der Landwirthschaft und des Bergbaues sind frei. Jeder Gewerbetreibende hat die Grösse seines Betriebskapitals vor dem Schatzungsrathe selbst anzugeben.

Trotz der mühevollen und kostspieligen Arbeit, die Grund- und Gebäudesteuer zu veranlagen, war am 1. Mai 1815 die Steuerperäquation im Grossen und Ganzen durchgeführt, und somit ein einheitliches System der Abgabenerhebung geschaffen. Dieses System erfuhr natürlich im Laufe der Zeit mannigfache Aenderungen. Neue Steuern kamen hinzu, die alten wurden neu geordnet. Die Principien dieser Entwicklung waren, die bestehenden Einrichtungen unter Festhaltung der als bewährt erscheinenden Grundlagen zeitgemäss zu verbessern, und das

---

[4]) Regenauer, §§. 271—272. — Lewald, p. 765—767, 774 f.

[5]) Regenauer, §. 276. — Lewald, p. 767—769.

von der Steuer bis dahin noch nicht getroffene Einkommen zur Deckung der Staatsausgaben heranzuziehen, Principien, welche auch in Preussen befolgt wurden und in rühmlicher Weise abstachen gegen die in Oesterreich eingerissene Manier, neue Bedürfnisse durch Zuschläge zu bestehenden Steuern zu befriedigen und so der letzteren Mängel zu potenziren.

Demgemäss erging in Baden am 31. October 1820 zur Besteuerung des Einkommens aus persönlichem Verdienste ein Gesetz, welches eine Apanagen-, Besoldungs- und Pensionssteuer ins Leben rief. Diese Steuer, anfangs als ausserordentliche und zur vorübergehenden Erleichterung der übrigen Bevölkerungsklassen bestimmt, ist bald unter dem Namen Klassensteuer in die Reihe der ordentlichen Steuern Badens aufgenommen worden. Mit der gleichzeitigen preussischen, von Stein missverständlich Verzehrungsklassensteuer genannten[6]), Klassensteuer, hat sie nichts als den Namen gemein. Die Erfahrung zeigte aber, dass durch die Klassensteuer namentlich das Einkommen aus persönlichem Verdienste weit höher besteuert war, als der persönliche Verdienst im Gewerbebetriebe. Darum bestimmte das Klassensteuergesetz[7]) vom 10. Juli 1837 eine Ermässigung, liess aber die Steuer von Witthum und Apanagen bestehen. Die vollständige Gleichstellung der Klassen- und Gewerbesteuer konnte die Regierung bei dem Landtage nicht durchsetzen, da der letztere festhielt an dem Grundsatze, die Klassensteuerpflichtigen stärker zu belasten wegen der Vorzüge, welche die Beamtenstellung in Beziehung auf Sicherheit des Einkommens, Einfluss und äusseres Ansehen dem Stande der Gewerbetreibenden

---

[6]) F. W. II, p. 339, p. 235.

[7]) Regenauer, §. 276, p. 441 ff.

gegenüber biete. Er beharrte auch auf dem progressiven Steuerfusse und verlangte sogar eine Umgestaltung der übrigen Steuern nach diesem Principe. Wir finden in dieser ersten badischen Klassensteuer alle Keime der modernen Einkommensteuer: Progression, Existenzminimum, Fassion, Betheiligung der Pflichtigen an der Veranlagung, wie man sich denn überhaupt nicht verhehlen darf, dass in Baden, wie in so manchem anderen deutschen Mittelstaate eine hochbedeutende und weitblickende Verwaltungsthätigkeit entfaltet wird.

Als naturgemässe Fortentwickelung des badischen Steuersystems musste sich die Besteuerung der Kapitalrente ergeben. Wir können an der Geschichte der Kapitalsteuer in Baden sehen, welche Zeit und Mühe es kostet, bis ein solcher Gedanke sich verwirklicht; wir können denselben Vorgang bei den meisten neuen Steuern verfolgen! Sie treten auf in Zeiten der Noth, verschwinden für längere Zeit, aber die Idee ringt sich allmählich durch und gewinnt dauernd greifbare Gestalt.

Eine Besteuerung der Kapitalrente in Baden fand vorübergehend statt im Jahre 1815. Spätere Versuche, welche namentlich von der zweiten Kammer ausgingen, sie als ordentliche Steuer aufzunehmen, misslangen[8]). Und es ist nicht zu verkennen, dass die Besorgniss, die Capitalsteuer werde den Zinsfuss erhöhen, damals nicht unbegründet war, denn der wachsende Begehr nach Geld wegen der Eisenbahnbauten und Zehntablösung hatte auch ein Steigen des Zinsfusses zur Folge gehabt. Erst das lebhafte Drängen des Jahres 1848 warf alle Bedenken bei Seite[9]). Das Gesetz vom 4. Juli 1848 bestimmte, dass

[8]) Helfreich, Ueber die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Baden, Tüb. Zeitschr. 1846, p. 290 f. — Lewald, p. 769—771. — Vocke, Tüb. Zeitschr. 1868, p. 280 f.

[9]) Regenauer, §§. 274—275.

eine Kapitalsteuer von 6 Kr. von je 100 fl. Kapitalwerth erhoben werden sollte. Der politischen Unruhen wegen kam man aber nicht zur sofortigen Vollziehung des Gesetzes. Nachdem dann durch Gesetz vom 14. Juli 1849 die schreiendsten Uebelstände der Kapitalsteuer beseitigt worden waren, erging am 30. März 1850 ein neues, wesentlich besseres und milderes Gesetz für die Bemessung dieser Steuer. Dasselbe erwies sich zwar in der Praxis hier und da etwas lückenhaft und streng, hatte aber keine der befürchteten schlimmen Wirkungen auf den Kredit im Gefolge. Soweit Mängel hervorgetreten waren, sollte das neue Gesetz vom 11. April 1860 abhelfen.

Der Kapitalsteuer unterliegt hiernach der Kapitalwerth der Zinsen- und Rentenbezüge, soweit diese nicht unmittelbar anderen directen Steuern unterworfen sind. Ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Bezugsquellen wird für Inländer nicht gemacht. Der Kapitalwerth an Zinsen und Renten abzüglich des Kapitalanschlags etwaiger Lasten ist, wenn er 500 fl. nicht übersteigt, frei. Declarationspflicht bez. der verzinslichen Kapitalforderungen summarisch, im Uebrigen, und was die zum Abzug gemeldeten Schulden und Lasten anlangt, speciell. Die Steuer beträgt jährlich 6 Kr. von je 100 fl. Steuerkapital. Die Strafbestimmungen sind sehr mild.

Mit der definitiven Einführung der Kapitalsteuer war die Kette der Ertragssteuern in Baden geschlossen. Inzwischen hatten sich aber unter der Einwirkung einer langen segensreichen Friedenszeit die wirthschaftlichen Grundlagen der alten Steuerbemessung verschoben, eine Revision war nothwendig geworden. Die Regierung trat an diese Aufgabe schon während der Vorbereitung der neueren Gesetze.

Das Bedürfniss einer Neubildung des Grundsteuerkatasters zeigte sich zuerst bei dem Theile, welcher die

Waldungen betraf. Man erkannte, dass die Grundsteuerordnung von 1810 dieselben ihrem Ertrage nach und anderen Grundstücken gegenüber zu niedrig angenommen hatte. Die Verbesserung der Communicationsmittel hatte seitdem auch die entlegensten Waldungen erschlossen und eine vortheilhaftere Verwendung der Holzvorräthe ermöglicht. Die Zunahme der Bevölkerung und Gewerbe im Lande, die wachsende Nachfrage hatten die Preise in die Höhe getrieben: Der Ertrag der Waldungen war bedeutender gestiegen als der der übrigen Grundstücke, eine ausgedehntere Einschätzung zur Grundsteuer also eine Forderung der Gerechtigkeit. Das Forstgesetz vom 15. November 1833 ordnete die Waldvermessung an, das Gesetz vom 23. März 1854 die Einschätzung; die Besteuerung nach diesen Normen begann mit 1. Januar 1856. Das Ergebniss der Regulirung war eine ansehnliche Erhöhung des Waldsteuerkapitals und eine entschiedene Verbesserung des Steuerwesens[10]).

Das Grundsteuerkataster von 1810 war als stabiles gedacht, d. h. die ermittelten Steueranschläge sollten so lange in Geltung bleiben, bis durch ein künftiges Gesetz eine Neueinschätzung befohlen würde. Es lag in der Natur der Sache, dass das Katasterwerk, in Zeiten des Krieges und financieller Bedrängniss und ohne genügend vorgebildete Hilfsarbeiter in kurzer Zeit geschaffen, viele Mängel aufwies. Die allgemeine Umwälzung der Landwirthschaft, wie sie sich seit Thaer und Schwerz in ganz Deutschland vollzog, vergrösserte diese Unvollkommenheiten. Eine Verbesserung im Steuerkataster des landwirthschaftlichen Bodens wurde seit der Neuordnung der Waldsteuer auch aus Gründen der Billigkeit den Waldbesitzern gegenüber nothwendig. So befahl denn

[10]) Regenauer, §. 266. — Lewald, p. 775 f.

das Gesetz vom 26. März 1852 „zur Gewinnung einer festen Grundlage für die Totalerneuerung des Grundsteuerkatasters“ die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften[11]). Die Vermessungsarbeiten schritten nur langsam vorwärts wegen der Schwierigkeit, die Grenzen festzustellen. Da aber die Neukatastrirung der Waldungen bereits vollendet, die der Gewerbe begonnen, die seit 1810 eingetretenen Culturveränderungen zu bedeutend, auch die Zehntablösung weit gediehen war, hielt die Regierung die Beschleunigung der Einschätzung für dringend geboten. Sie legte deshalb einen diesbezüglichen Entwurf im Landtage 1857/58 vor. Hier entspann sich ein lebhafter Kampf namentlich darum, ob man der Einschätzung den mittleren Kaufwerth oder den mittleren Reinertrag zum Grunde legen sollte. Dank dem nachdrücklichen Auftreten der Regierung wurde der Entwurf mit geringen Aenderungen zum Gesetz vom 7. Mai 1858 die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend. Als Normalperiode wurden die Jahre 1828—1847 angenommen. Im Uebrigen weicht das Gesetz von den Principien der Grundsteuerordnung von 1810 nur wenig ab. Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstückes hat die Bestimmung seines Flächeninhaltes voranzugehen. Der Flächengehalt war nach dem Ergebniss der bereits angeordneten Katastervermessung, wo aber die letztere noch nicht vorgenommen war, nach dem Ergebniss einer etwa vorhandenen anderen glaubwürdigen Vermessung, event. durch Schätzung zu bestimmen, wobei dem Grundeigenthümer erlaubt war, seine Grundstücke vermessen und das Resultat an die Stelle der Schätzung treten zu lassen. Die Kosten der Veranlagung übernahm die Staatskasse[12]).

[11]) Regenauer, §. 267. — Lewald, p. 776—780.

[12]) Grossherzoglich Badisches Regierungsblatt 1858, p. 197—216.

Man kann dem Gesetze den Vorwurf nicht ersparen, dass es nur sehr allgemeine Bestimmungen giebt, das Meiste also der verständigen Praxis überlässt. Mit besonderer Sorgfalt sind allein die Vorschriften ausgearbeitet, welche Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Einschätzung herbeiführen sollten.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wurde erst 1861 begonnen; wegen der langwierigen Vorarbeiten (Sammlung, Prüfung und Berichtigung der Kaufpreise) und der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866, mit der eigentlichen Einschätzung erst 1867.

Da es nicht anging, die Steuer von Grundstücken nach Anschlägen der neueren Zeit, jene von den Gebäuden nach Anschlägen, die vor 50 Jahren gebildet waren, zu erheben, und da sich mit dem Wachsen der Bevölkerung und Industrie die Gesammtzahl der Häuser ansehnlich vermehrt hatte[13]) so wurde auf Drängen der zweiten Kammer das Gesetz vom 26. Mai 1866 über die neue Katastrirung der Gebäude vereinbart, welches von der alten Häusersteuerordnung, was brauchbar war, beibehielt, also den mittleren Kaufwerth als Basis der Besteuerung und eine Anzahl entsprechender Corrective abnormer oder anderweitig beeinflusster Preise. Maassgebend war die Periode 1853—1862. Im Uebrigen, namentlich dem formalen Theile, schloss sich das Häusersteuergesetz dem über die Grundsteuer an[14]).

Beide Gesetze, das von 1858 wie das von 1866 waren reine Katastergesetze; und da die Ablösung der Grundlasten noch im Zuge war, enthielten sie auch über deren Besteuerung das Erforderliche. Das Ergebniss des Katasters war ein günstiges; der Steuersatz von 100 Mark

---

[13]) Lewald, p. 780—782.

[14]) Grossherzoglich Badisches Regierungsblatt 1866, p. 147—156.

Grund- und Gebäudesteuerkapital konnte von 28 auf 24 Pfg. ermässigt werden, gleichwohl erhöhte sich der Steuerbetrag nicht unbeträchtlich.

Aber die Unzufriedenheit unter den Steuerpflichtigen dauerte fort[15]). Vor Allem klagte die Landwirthschaft über zu starke Belastung durch die Grundsteuer: Die zunehmende Parzellirung des Grundbesitzes habe die Güterpreise übermässig hinaufgeschraubt, die stets bedrohlicher werdende Concurrenz des Auslandes drücke auf die Getreidepreise, die Productionskosten, besonders die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiter, stiegen fortwährend. Die daraus resultirende Verschuldung der Grundbesitzer wurde noch drückender wegen der Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen bei den Ertragsteuern.

Das Gewerbesteuergesetz, welches jedes Gewerbe in die Klassen eines engen Tarifs einzwängte, konnte nicht mehr für zeitgemäss gelten[16]). Die Steuerkapitalien der einzelnen directen Steuern standen in offenbarem Missverhältniss zu einander: die Steuerkapitalien für Grundstücke und Gebäude wurden nach Durchschnittspreisen normirt, das bewegliche Kapital nach den Angaben der Pflichtigen, wobei sicherlich grosse Summen der Besteuerung sich entzogen. Den Fuss selbst hatte man (und hierin steht Baden einzig da) wohl bei einigen der Ertragsteuern gleich gross gemacht, allein es blieb doch nur eine äusserliche Gleichheit, wenn sowohl der verschuldete wie der schuldenfreie Guts- und Hausbesitzer von 100 Mark Steuerkapital 28 Pfg. Steuer zu zahlen hatte.

Laute Klagen kamen auch aus den Städten[17]): Hier

[15]) Lewald, p. 782.
[16]) Lewald, p. 784 f.
[17]) Lewald, p. 783 f.

waren mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Gemeindebedürfnisse entsprechend gestiegen; in den Jahren 1860 bis 1873 um 100 Procent. Die Gemeindesteuern wurden erhoben auf der Grundlage des Staatssteuerkatasters. Nach der damaligen Gemeindeordnung waren aber in das Gemeindesteuersystem aufgenommen nur die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuerkapitalien. Dass diese fast den gesammten Aufwand zu decken hatten, musste namentlich in den grossen Städten, wo bedeutende Massen beweglichen Kapitals sich angehäuft hatten, als eine Unbilligkeit erscheinen und die Mängel der Ertragsteuern doppelt fühlbar machen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse legte die Regierung dem Landtage von 1873/74 zwei Gesetzententwürfe vor: 1) über die Einführung einer allgemeinen Einkommen-, 2) über die Umwandlung der Kapital- in eine Kapitalrentensteuer. Aus den beigegebenen Motiven erhellt, dass die Regierung die Einkommensteuer nur als Zusatzsteuer zu dem System der Ertragsteuern auffasste[18]), aber in dieser Gestalt in ihr ein wirksames Mittel erblickte, einzelne lästige Abgaben herabzusetzen, etwaigen Mehrbedarf zu bestreiten und die Grundlagen der Gemeindesteuerreform zu bilden. Die Einkommensteuer fiel an dem Widerstande der Kammer, welche erst die Reform der Ertragsteuern zu Ende bringen wollte, um dann zu sehen, ob eine neue Steuer überhaupt nothwendig sei;

---

[18]) 1848 legte die Regierung auf das Drängen der öffentlichen Meinung hin, den Entwurf einer progressiven Einkommensteuer vor, welche als Zusatzsteuer gedacht war und deren Einführung abhängig gemacht wurde von dem Erlass anderer Steuern. Der Entwurf wurde von beiden Kammern angenommen, aber weder die Vorbedingung noch die Vollzugsverordnung ergingen. Cf. Lewald, p. 771. — Neumann, Schwebende Finanzfragen, p. 1316 – 1318. — Lewald, p. 785 f.

dagegen der Entwurf über die Kapitalrentensteuer wurde zum Gesetz vom 29. Juni 1874[19]).

Schon der Name deutet auf den Unterschied zwischen dieser und der Gesetzgebung der fünfziger Jahre. Bei der Steuerperäquation des Jahres 1815 hatte die Regierung der Steuer den Kapitalwerth zum Grunde gelegt und sowohl bei der Einführung neuer als bei der Neuordnung älterer Steuern an diesem System festgehalten. Die Folge für die Kapitalsteuer war, dass man mehr den Kapitalwerth der Zinsen- und Rentenbezüge als letztere selbst besteuerte, das also z. B. ein Kapital, welches zu 4 Procent rentirte, eben so hoch herangezogen wurde, wie eines mit 10 Procent oder mehr Rente. Das neue Gesetz beseitigt dieses Missverhältniss dadurch, dass es die Kapitalsteuer in eine Rentensteuer umwandelte. Besteuert und fatirt wird nur das Zinsen- und Renteneinkommen, wie es thatsächlich bezogen resp. in gewissen Fällen vom Gesetz angenommen wird. Dies Einkommen wird mit 20, bei Bezügen auf Lebensdauer mit 8, bei Waisenbenefizien mit 4 vervielfacht und so zum Steuerkapital erhoben. Sonst bleiben im Wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes von 1860, soweit nicht aus dem B.G. von 1870 über die Doppelbesteuerung sich Aenderungen ergeben.

Die nothwendige Reform der Klassen- und Erwerbsteuer war enthalten in dem Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876[20]). Die leitenden Gedanken desselben, welche in mancher Beziehung an den österreichischen Entwurf von 1869 erinnern, sind: Vereinigung der Klassen- und Erwerbsteuer zu einer Steuer, um die gleichmässige Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus Gewerbe-

[19]) Lewald, p. 788 f.
[20]) Lewald, p. 789—793.

betrieb und sonstiger Thätigkeit zu erreichen, gerechtere Besteuerung der Gewerbetreibenden untereinander und Heranziehung des Grossbetriebes entsprechend seiner Leistungsfähigkeit.

Demnach unterliegen der Gewerbesteuer: A. Die selbständigen Gewerbeunternehmer; B. die bisher klassensteuerpflichtigen Personen nebst den Gewerbsgehülfen und Tagelöhnern. Der Besteuerung wird der voraussichtliche mittlere Jahresertrag zum Grunde gelegt. Zinsenabzug verbietet das Princip der Ertragsteuern. Der Geschäftsgewinn der Gewerbsunternehmer zerfällt in die Betriebskapitalrente und den persönlichen Arbeitsverdienst. Das Gesetz nimmt die erstere als dem landesüblichen Zinsfusse entsprechend auf 5 Procent an und verlegt das den gewerblichen Reingewinn stets beeinflussende, wechselnde Moment in den Arbeitsverdienst und den Unternehmergewinn. Bezüglich des Betriebskapitals ist auf die Bildung eines bindenden Tarifs verzichtet; der persönliche Verdienst besteht in dem steuerbaren Gesammtertrage der Unternehmung, nach Abzug der 5 Procent des Betriebskapitals. Für beide werden besondere Steueranschläge gebildet. Persönlicher Verdienst unter 500 Mark bleibt frei. Auch die Landwirthschaft unterwirft das Gesetz der Gewerbesteuer, weil es in ihr fälschlicherweise ein Gewerbe sieht; mit der Besteuerung der Wanderlager hat es dagegen einen glücklichen Griff gethan. Die Steuererklärungen der Gewerbetreibenden verbreiten sich über den mittleren Werth des Betriebskapitals, den voraussichtlichen mittleren Jahresertrag, Zahl der Hülfspersonen, sowie deren Lohn- und Gehaltsbezüge.

Das Gesetz erstrebte eine individuelle Würdigung der Rentabilitätsverhältnisse jedes einzelnen Betriebs und wollte der Steuer doch auch den Charakter der Ertrag-

steuer bewahren. Daraus ergeben sich alle seine Vorzüge und Mängel. Die Klassensteuer aber überhaupt mit der Erwerbsteuer vereinigen zu wollen, verstösst gegen die allgemeine Anschauung, welche in den liberalen Berufsarten kein Gewerbe sieht, geht ferner auch deswegen nicht, weil der gewerbliche Reinertrag entsteht durch die Verbindung der Güter- und Werthkapitalien mit dem persönlichen Kapital, während bei den Steuerpflichtigen der Gruppe B allein die persönliche Erwerbskraft die Einkommensquelle bildet. Gleichwohl verdient das Gesetz desswegen Beachtung, weil es der Einkommensbesteuerung stark vorarbeitete.

Das Einkommensteuerproject beschäftigte seit Anfang der siebziger Jahre das öffentliche Interesse in immer stärkerem Maasse. Die Grund- und Hausbesitzer klagten noch immer über ungerechte Besteuerung, seit Einführung des neuen Erwerbsteuergesetzes auch die Gewerbetreibenden. Bei der allgemein gedrückten Geschäftslage und den zur Durchführung der socialpolitischen Reformen auch an die Industrie gestellten Ansprüchen musste die Verschiebung der Steuerlast auf die mittleren und grossen Betriebe sich hier fühlbar machen. Theorie[21]) und Praxis strebten darauf hin, die allgemeine Einkommensteuer in den Mittelpunkt der staatlichen Besteuerung zu setzen. Mit dem im December 1883 eingebrachten Entwurfe einer allgemeinen Einkommensteuer trat Baden in diese Bewegung ein. Während 1873 die Einkommensteuer als Zusatzsteuer angesehen worden war, sollte sie nun Hauptbestandtheil des Steuersystems, die Ertragssteuern demgemäss umgestaltet und Zusatzsteuern werden[22]). Der Entwurf wurde zum Gesetz vom 20. Juni 1884.

[21]) Neumann, Schwebende Finanzfragen p. 1332 f. und Ertrags- oder persönliche Steuern.

[22]) Lewald, p. 793—797. — Philippovich, p. 125.

Das Einkommensteuergesetz führte zu Aenderungen in dem Kapitalrenten- und dem Erwerbsteuergesetz. Das erstere wurde in der neuen wenig modificirten Fassung sub 10. Juni 1884 veröffentlicht[23]).

Weit stärker wurde die Erwerbsteuer beeinflusst[24]). Da die zur Gruppe B der bisherigen Erwerbsteuer gehörigen Personen fortan der Einkommensteuer unterlagen, eine Consequenz der Veränderung des directen Steuerwesens, in welcher ja das unfundirte von der Einkommen-, das fundirte Einkommen von den Ertragsteuern getroffen werden sollte, war die unnatürliche Verbindung der Klassen- und Erwerbsteuer beseitigt, man kehrte zu einer eigentlichen Gewerbesteuer zurück. Derselben sind unterworfen die selbständigen Gewerbsunternehmer (also Gruppe A), ferner die eingetragenen Genossenschaften, Vereine etc., soweit sie in dem Einkommensteuergesetz aufgezählt sind. Dagegen die Landwirthschaft schied definitiv aus der Gewerbesteuer aus.

Object der letzteren ist jetzt nur noch das gewerbliche Betriebskapital, während der persönliche Verdienst der Gewerbsunternehmer und der sonstige Arbeitsverdienst ausschliesslich zur Einkommensteuer herangezogen wird. Betriebskapitalien bis zu 700 M. sind steuerfrei. Bezüglich der Veranlagung etc. gelten die bisherigen Vorschriften. Das Gesetz datirt vom 20. Juni 1884.

Hinsichtlich des Gemeindesteuerwesens bestimmten die Novellen zur Städte- und Gemeindeordnung vom Mai 1886, dass bei Bemessung der Zuschläge die für die staatliche Besteuerung in der Gemeinde veranlagten Steuerkapitalien und -anschläge als Basis dienen sollten.

Auf Grund der im Jahre 1885 vorgenommenen Veranlagungen wurde für die Einkommensteuer ein

[23]) Lewald, p. 808 f.

[24]) Lewald, p. 809—814.

Steuerfuss von $2^1/_2$ Proc. vereinbart. Die verfügbaren Ueberschüsse wurden zur proportionalen Herabsetzung sämmtlicher Ertragsteuern verwendet. Es berechnete sich danach der künftige Steuerfuss für Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auf $18^1/_2$ Pf., für die Rentensteuer, um nicht zu unredlichen Fassionen zu drängen und ein nachtheiliges Ueberwälzen zu verhüten, auf nur 11 Pf. von je 100 M. Steuerkapital[25]).

Damit hat die Steuerreform in Baden einen vorläufigen Abschluss gewonnen. Befriedigt sind allein die Grundbesitzer nicht, aber an eine Revision der Grundsteuereinschätzung kann erst dann herangetreten werden, wenn die Katastervermessung beendigt ist.

---

[25]) Baden und Württemberg sind die einzigen Staaten, welche ein bestimmtes Verhältniss zwisch den einzelnen Ertragssteuern herzustellen versuchten; cf. v. Myrbach, 41 p. 433 A. 1., dagegen Neumann, Ertrag- oder persönliche Steuern p. 24 ff.

Thesen.

I.

Jede Steuer ist überwälzbar.

II.

Der Unterschied zwischen Ertrag und Einkommen ist ein fictiver.

III.

Die Erhaltung des einheimisehen deutschen Getreidebaues ist mit allen Mitteln zu erstreben.

IV.

v. Treitschke's Art, Geschichte zu schreiben ist derjenigen Rankes vorzuziehen.

V.

Das Streben, die Lage der Arbeiter durch umfassende Gesetze nach Art der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung zu verbessern, stösst auf unüberwindliche Hindernisse.

VI.

Der moderne Constitutionalismus mit seinem Parteitreiben hat sich überlebt und muss durch zeitgemässe organische Gebilde ersetzt werden.

VII.

Es ist falsch, den Menschen einen freien Willen vindiziren zu wollen.

Vita.

Natus sum Georg Tischert a. d. VIII. Cal. Nov., anni h. s. LXV. Calbach in vico Hessen-Darmstadt patre Ernesto matre Johanna e gente Gottlieb religione evangelica. Francofurtiae ad Moenum litterarum elementis imbutus frequentavi gymnasium eiusdem urbis. A. LXXXVI. Gryphiam me contuli philologiae classicae operam daturus, sed mox ad historiam et res politico-oeconomicas me converti. A. LXXXIX. Berolinum me contuli studia mea confecturus. Docuerunt me Gryphiae vv. dd. Kiessling, Maass, Susemihl, Ulmann, Struck, Baumstark, Preuner; Berolini de Gneist, Delbrück, Sering, Jastrow, Hoeninger. Kiessling, Maass, Ulmann, Struck, Hoeniger benigne mihi concesserunt ut seminariis et exercitationibus historicis et politico-oeconomicis interessem. Quibus viris omnibus nec minus Reinhard directori Gymnasii Francofurtensis atque Geisow, doctori qui primis meis vestigiis ad scientiam tendentibus maxima cura favit, grato semper animo prosequar. In conficienda vero Dissertatione Adolfus Wagner vir celeberrimus atque doctissimus cuius et libris et doctrinae plurimum debeo, consiliis benigne me prosecutus est.